



Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf (Entschädigungssatzung)

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Aufwandsentschädigung	2
§ 3 Sitzungsgeld.....	3
§ 4 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner.....	3
§ 5 Zahlungsbestimmungen	3
§ 6 Verdienstausfall.....	3
§ 7 Reisekostenentschädigung	3
§ 8 Ersatz für Aufwendungen für Betreuung.....	4
§ 9 Entschädigungen von Aufwendungen von Beschaffungen	4
§ 10 Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen	4
§ 11 Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf	4
§ 12 Inkrafttreten	5

vom: 18. August 2022

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2019 (GVBl. Teil I/19 [Nr. 38] in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.19 (GVBl II [Nr. 40]) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 18.08.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, den Ortsbeiräten, den sachkundigen Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen unter anderem zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.
- (2) Verdienstausfall, Fahrkosten, Reisekostenentschädigung sowie der Ersatz für Aufwendungen für Betreuung und der Beschaffungszuschuss zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie finden in den Paragraphen 6 - 9 gesonderte Bestimmungen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 1. der/die Vorsitzende der Gemeindevertreterversammlung in Höhe von 225 Euro
 2. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 45 Euro
 3. der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er/sie nicht Hauptverwaltungsbeamte/r ist, in Höhe von 200 Euro
 4. Vorsitzende von Ausschüssen in Höhe von 50 Euro
- (3) Absatz 2 Nummer 4 gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

Ortsvorstehern wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500		von 175 Euro
von 501	Bis 750	von 245 Euro
von 751	Bis 1.000	von 315 Euro
von 1.001	bis 1.500	von 430 Euro
von 1.501	bis 2.000	von 545 Euro
von 2.001	bis 2.500	von 585 Euro

gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (2) Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld von 25 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an der Sitzung zur Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Pro Sitzungslauf wird das Sitzungsgeld einmalig gewährt.
- (4) Sind der Vorsitzende und dessen Vertretung an der tatsächlichen Ausübung der Sitzungsleitung gehindert und wird diese durch ein anderes Mitglied ausgeübt, wird dem Mitglied ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 4 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf. erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sachkundige Einwohner wird für einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach der Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt. Bei unentschuldigtem Fehlen zur Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder Ausschuss wird die Aufwandsentschädigung um 50 von Hundert für den Kalendermonat, in dem das Mitglied fehlte, gemindert.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 2 Wochen ist. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine besondere Funktion nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollen Umfang wahrgenommen, so hat dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Aufwandsentschädigung zu erhalten.
- (3) Das gewährte Sitzungsgeld wird für alle Sitzungen in einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied eines Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt und der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 15 € brutto je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie Mitglieder der Ortsbeiräte haben einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die ihnen durch Fahrten im Rahmen der Mandatsausübung entstehen. Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Ortsbeiratssitzungen sind von der Reisekostenvergütung nicht betroffen.

- (2) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen finden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Anwendung. Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der/die Hauptverwaltungsbeamte mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ins Einvernehmen zu setzen.

§ 8 Ersatz für Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 13 € brutto je Stunde festgelegt. Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§ 9 Entschädigungen von Aufwendungen von Beschaffungen¹

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten Informationstechnik als Sachausstattung für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden nach Erklärung über die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, hat der Teilnehmer die Informationstechnik zurückzugeben.

§ 10 Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Letschin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde Letschin abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt:
- | | |
|---|-------|
| 1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat | 300 € |
| 2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat | 300 € |
| 3. für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten | 300 € |
- (3) Bei Überschreitung der Sätze nach Absatz 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde Letschin abzuführen.

§ 11 Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf

- (1) Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich und haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Die pauschale Entschädigung gilt für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Beirat im Sinne des § 19 BbgKVerf.
- (2) Beiräte im Sinne von § 19 BbgKVerf erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Die Anzahl der Sitzungen der Beiräte im Sinne von § 19 BbgKVerf wird auf 4 pro Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Vorsitzenden von Beiräte im Sinne von § 19 BbgKVerf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

¹ § 7 Absatz 1 bis 3 (Kursivdruck) tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in der Gemeinde Letschin vom 20. November 2008 und die Entschädigungssatzung für den Gemeindesenioreseniorbeirat der Gemeinde Letschin vom 18.05.2018 außer Kraft.

Letschin, 19. August 2022



Böttcher
Bürgermeister

